

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 27. Mai 1986 *)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015, hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige (mit Ausnahme der zur Mitwirkung bei Zählungen bestellter Personen, deren Entschädigung besonders geregelt ist) Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene zwei Stunden zeitlicher Inanspruchnahme 13,00 € bis zu einem Tagessatz von 65,00 €.

§ 2

(1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine halbe Stunde zugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.

(2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tage wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

(3) Bei Sitzungen ist für die Höhe der Entschädigung die Dauer der Sitzung maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Anwesenheit kürzer ist; in diesem Fall ist die tatsächliche Anwesenheit maßgebend.

§ 3

Für die Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebiets erhalten die Gemeinderäte eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 242,00 €. Fraktionsvorsitzende erhalten den doppelten Betrag.

Zusätzlich erhalten die Fraktionen eine sachbezogene Fraktionsentschädigung in Höhe von max. 100,00 € monatlich gegen Verwendungsnachweis sowie einen zusätzlichen Betrag von 5,00 € monatlich pro Fraktionsmitglied.

Bei ganztägiger Teilnahme an von der Stadt initiierten Sitzungen, wie z.B. Jurysitzungen bei Architekturwettbewerben, kann nach vorherigem Einvernehmen im Ältestenrat zusätzlich eine Entschädigung gemäß § 1 in Anspruch genommen werden.

*) zuletzt geändert am 20.04.2016

§ 4

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen besteht neben der Vergütung nach § 1 oder § 3 Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen. Als Auslagenersatz werden Fahrt- und Reisekosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweiligen Fassung nach der Reisekostenstufe B gewährt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätige (mit Ausnahme der zur Mitwirkung bei Zählungen bestellter Personen, deren Entschädigung besonders geregelt ist) erhalten Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Einzelabrechnung auf Nachweis. Ersattungsfähig sind nur Aufwendungen für die Betreuung, nicht für Pflegeleistungen. Der Höchstsatz beträgt 10,00 €/Stunde, der Tageshöchstsatz 100,00 €. Wer Angehöriger im Sinne dieser Bestimmung ist, richtet sich nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 6

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Sitzung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Juni 1977 außer Kraft.

Die Umstellung von DM-Beträgen auf geglättete Euro-Beträge tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderungen in § 1 Abs. 2, § 3 und § 5 treten zum 01.07.2009 in Kraft.

Die Änderungen in § 1 Abs.2, § 3 Abs. 1 und § 5 treten zum 01.06.2014 in Kraft.

Die Änderungen neuer §5 sowie §5 wird zu §6 und §6 wird zu §7 treten zum 20.04.2016 in Kraft.